

ZBB 2006, 207

BGB § 273

Kein Anspruch des Anlegers einer zweigliedrigen stillen Gesellschaft auf Auseinandersetzungsguthaben bei Rückforderung der Einlage

BGH, Beschl. v. 19.12.2005 – II ZR 234/04 (LG Berlin), ZIP 2006, 279 = DB 2006, 779

Amtliche Leitsätze:

1. Beansprucht der Anleger einer zweigliedrigen stillen Gesellschaft als Schadensersatz Rückzahlung der Einlage, steht ihm ein Auseinandersetzungsguthaben gegen die Gesellschaft nicht zu (vgl. BGH, Urt. v. 21. 3. 2005 – II ZR 149/03, ZIP 2005, 763).
2. An der Entscheidung, die Einlage zurückzufordern und damit so gestellt zu werden, als sei er niemals stiller Gesellschafter geworden, muss der Anleger sich auch im Verhältnis zu den Prospekt- oder Vertriebsverantwortlichen festhalten lassen. Ein abtretbarer Abfindungsanspruch, der im Schadensersatzprozess gegen die Letztgenannten Voraussetzung für eine Zug-um-Zug-Verurteilung ist, besteht daher nicht.